



Herbstsession 2015

# Empfehlungen von Kinderschutz Schweiz

**14.309** Standesinitiative Kanton Neuenburg

## Mutterschaftsurlaub bei Adoption Nationalrat

**Inhalt** Einführung einer Adoptionsentschädigung: Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbersersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbersersatzgesetz, EOG).

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, der Initiative Folge zu geben.

### Überlegungen und Argumente

#### Festigung der Adoptiveltern-Kind-Beziehung

Die Standesinitiative bezieht sich explizit auf Adoptionen von Kindern, die acht Jahre oder jünger sind und damit auf die Phase der frühen Kindheit, in welcher der Aufbau einer stabilen, verlässlichen Beziehung zu den primären Bezugspersonen essentiell ist für die optimale Entwicklung eines Kindes. Diese wichtige frühe Entwicklungsphase ist bei adoptierten Kindern geprägt durch die Trennung von der leiblichen Mutter, von Beziehungsabbrüchen und damit von der Missachtung der primären Grundbedürfnisse eines Kleinkindes. Kumuliert werden diese Erfahrungen häufig mit Vernachlässigung und Misshandlung. Aus entwicklungspsychologischer Sicht kommt deshalb dem Aufbau und der Festigung der Bindung zu den Adoptiveltern (respektive zu der Adoptivfamilie oder zu der Einzeladoptierenden) eine zentrale Rolle zu. Nicht allein das Vorhandensein der Adoptiveltern, sondern die Qualität der Beziehung steht für die adoptierten Kinder im Vordergrund. Gerade in der ersten Phase nach der Adoption ist der Familie die nötige Zeit zu gewähren, um den Kindern Zuneigung zu geben und eine kontinuierliche, enge Bindung zu ermöglichen. Artikel 21 (Adoption) der UN-KRK schreibt vor, dass dem Kindeswohl (Art. 3 UN-KRK) bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird. Diese einzigartige Formulierung innerhalb der Kinderrechte verdeutlicht den Stellenwert des Kindeswohls in der Adoption, die in jedem Fall für die betroffenen Kinder mit einem kritischen Lebensereignis verbunden ist und sie vulnerabel macht. Vor diesem Hintergrund ist die Etablierung eines Mutterschaftsurlaubs bei Adoption unerlässlich.

#### Einführung einer Adoptionsentschädigung

Während in der laufenden Adoptionsrechtsrevision (Zivilgesetzbuch, Adoption) die Adoptionsvoraussetzungen und -formen revidiert und die Mitbeteiligung des Kindes gefördert werden sollen, ist es zwingend nötig, auch in der Postadoptionsphase das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen. Den Adoptiveltern und dem adoptierten Kind sollen durch die Adoptionsentschädigung eine Elternzeit ermöglicht werden, die es erlaubt eine emotionale Bindung zu entwickeln.

Fortsetzung auf Seite 2



### Werte Kolleginnen und Kollegen

Die Arbeitswelt, der Schulalltag und auch die Freizeit haben sich durch Digitalisierung stark verändert. Die Kommunikationswege sind rasant verkürzt – Informationen und Wissen können via Smartphone in Echtzeit weltweit verbreitet werden. Soziale Medien sind nicht nur für die Politikerinnen und Politiker des 21. Jahrhunderts von Bedeutung. Für die ganze Gesellschaft – für die Kinder und Jugendlichen im Besonderen – sind soziale Medien im täglichen Leben omnipräsent. Was Chancen bringt, birgt in der Regel auch Risiken. Zwei Motionen fokussieren auf diese Risiken und greifen wichtige Aspekte auf. Meine Motion Qualitätslabel für kinder- und jugendgerechte Internetseiten (12.3122) will Internetdienstleister stärker in die Verantwortung nehmen. Ein Qualitätslabel für jugendgerechte Webseiten wie auch für die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen ist erforderlich. Es ist unabdingbar, dass die Branche ihre Verantwortung wahrnimmt und via Selbstregulierung Standards für eine kinder- und jugendgerechte Nutzung fördert. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

**12.3122** Mo. Amherd Viola.

#### Qualitätslabel für kinder- und jugendgerechte Internetseiten

Die Motion «Nationale Strategie gegen Cyberbullying und Cybermobbing» (12.4161) reagiert auf den Umstand, dass sich Kinder- und Jugendgewaltphänomene durch die sozialen Medien verschärfen. Belästigungen oder Mobbing via Internet

Fortsetzung auf Seite 2

**Kurzempfehlungen Nationalrat**  
Seiten 3–5

**Kurzempfehlungen Ständerat**  
Seite 6

Aktuell befinden sich zwei Vorstösse in der parlamentarischen Beratung, die im Rahmen einer Revision des Erwerbsersatzgesetzes (EOG-Revision) eine Adoptionsentschädigung einführen möchten, die einen Mutterschaftsurlaub, beziehungsweise eine «Elternzeit» nach erfolgter Adoption erlaubt. Kinderschutz Schweiz würdigt die Arbeiten der Subkommission «Familienpolitik» der SGK-N im Rahmen der Umsetzung der parlamentarischen Initiative **13.478 Romano – Einführung einer Adoptionsentschädigung** positiv. Es ist jedoch von zentraler Bedeutung, dass bei der vertieften Prüfung des Geschäftes und der Erarbeitung eines Erlassentwurfs die Kernanliegen der Standesinitiative **14.309 – Mutterschaftsurlaub bei Adoption** einbezogen werden. So ist es aus der Perspektive des Kinderschutzes und der Kinderrechte unerlässlich, dass die Erwerbsausfallentschädigung für Adoptiveltern bei Adoptionen von Kindern, die zum Zeitpunkt der Adoption zwischen 0 und 8 Jahren sind (was der Altersspanne der frühen Kindheit entspricht), entrichtet wird und nicht nur bei Adoptionen von Kindern unter vier Jahren. Einerseits kommt der Bildung und Festigung der Beziehung zwischen Adoptiveltern (und weiteren Familienangehörigen) und dem Kind für die ganze Phase der frühen Kindheit (0–8 Jahre) eine grosse Bedeutung zu. Andererseits trägt dies dem Umstand Rechnung, dass vor allem bei internationalen Adoptionen und/oder Adoptionen von Kindern mit Behinderungen die Kinder zum Zeitpunkt der Adoption oftmals schon älter sind. Auch soll die Entschädigung für Adoptiveltern der gesetzlichen Mutterschaftsentschädigung entsprechen – sich also über eine Dauer von 14 Wochen erstrecken.

### **Zeitgemäss: Adoptionsentschädigung zur Ermöglichung einer Elternzeit**

Mit der Forderung einer zwischen den Adoptiveltern frei aufteilbaren Elternzeit für die Adoptiveltern und das Kind geht die parlamentarische Initiative **13.478 Romano – Einführung einer Adoptionsentschädigung** weiter als die Standesinitiative aus dem Kanton Neuenburg. Was innovativ klingt, ist zeitgemäss. Mit einer Adoptionsentschädigung, die eine frei eingeteilte Elternzeit von 14 Wochen ermöglicht, werden wichtige Grundlagen für die Festigung der Adoptiveltern-Kind-Beziehung für beide Elternteile geschaffen.

Kinderschutz Schweiz empfiehlt, der Standesinitiative des Kantons Neuenburg Folge zu geben, und ihre Kernanliegen im Rahmen der Umsetzung der parlamentarischen Initiative **13.478 Romano – Einführung einer Adoptionsentschädigung** zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass bei Unterbrechung der Erwerbstätigkeit eine Adoptionsentschädigung für Adoptiveltern entrichtet wird, wenn diese ein Kind vor dem vollendeten achten Lebensjahr adoptieren.

### **Über Kinderschutz Schweiz**

Als nationale Stiftung macht sich Kinderschutz Schweiz dafür stark, dass alle Kinder in unserer Gesellschaft in Würde und ohne die Verletzung ihrer Integrität aufwachsen. Kinderschutz Schweiz setzt sich deshalb seit Jahren erfolgreich für die Rechte von Kindern und gegen jede Form von Gewalt an Kindern ein. Nicht nur mittels verschiedener Projekte, sondern auch durch politisches Lobbying zum Wohl der Kinder, durch Beratung, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.

Kinderschutz Schweiz führt zudem die Fachstelle ECPAT Switzerland gegen Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kinderhandel. Kinderschutz Schweiz ist gemeinnützig und orientiert sich an anerkannten rechtlichen und wissenschaftlichen Grundlagen, an der UN-Kinderrechtskonvention, der Bundesverfassung, der Konvention des Europarats zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Gesetzgebung von Bund und Kantonen.

**Weitere Informationen:** [www.kinderschutz.ch](http://www.kinderschutz.ch)

dürfen nicht bagatellisiert werden, denn diese können schwerwiegende Folgen für die psychosoziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben. Deshalb braucht es eine klare Botschaft: Das Internet ist kein rechtsfreier Raum! Mobbing in der realen Welt geht Cybermobbing und Cyberbullying oft voraus. Um alle Formen von Gewalt unter Jugendlichen zu bekämpfen, braucht es eine nationale Strategie und nationale Sensibilisierungskampagnen. Die Wichtigkeit und der Handlungsbedarf sind erkannt. So wäre es auch von grosser Bedeutung, die dieses Jahr auslaufenden Nationalen Programme «Jugend und Medien» und «Jugend und Gewalt» zu verlängern.

**12.4161** Mo. Schmid-Federer Barbara.

### **Nationale Strategie gegen Cyberbullying und Cybermobbing**

Herzlichen Dank!



Viola Amherd, Nationalrätin  
Stiftungsrätin Kinderschutz Schweiz

### **Impressum**

Herausgeberin:  
Kinderschutz Schweiz  
Seftigenstrasse 41  
3007 Bern  
Telefon 031 384 29 29  
[info@kinderschutz.ch](mailto:info@kinderschutz.ch)  
[www.kinderschutz.ch](http://www.kinderschutz.ch)

Ausgabe 3/2015  
Herbstsession 2015

## Kurzepfehlungen Nationalrat

Donnerstag, 17. September

15.3010 Po. WBK-NR.

### Bericht des Bundesrates über das Engagement des Bundes gegen Kinderarbeit

**Inhalt** Der Bundesrat wird ersucht, einen Bericht über aktuelle Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Kinderarbeit auf internationaler Ebene zu präsentieren. Der Bericht soll zudem die Zusammenarbeit der Schweiz mit internationalen Organisationen sowie die Rolle der Schweizer Unternehmen und Botschaften aufzeigen.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt die Überweisung des Postulats.

**Begründung** Die Internationale Arbeitsorganisation schätzt, dass heute weltweit über 168 Millionen Kinder arbeiten müssen. Dies sind 10 Prozent aller 5 bis 17-Jährigen weltweit. Für diese Kinder eine Realität, die ihre Würde missachtet, ihnen ihre Kindheit nimmt, die Chance auf eine

Schulbildung verwehrt und ihre Gesundheit und Entwicklung stark beeinträchtigt.

Der Bund sowie Schweizer Unternehmen, die ihre Gewinne im Ausland erzielen oder ihre Produktionsbetriebe im Ausland führen, haben die Verpflichtung die Menschenrechte zu respektieren. Dazu gehören auch die Kontrolle von Zulieferanten und weiteren Dienstleistern sowie die Unterstützung der lokalen Bevölkerung, die Bezahlung von angemessenen Löhnen für erwachsene Arbeitnehmer wie auch die Unterstützung von Familien und Kindern.

Eine Strategie zur Armutsbekämpfung muss in Zusammenarbeit mit lokalen Partnern und Regierungen umgesetzt werden. Den betroffenen Kindern und ihren Familien müssen Alternativen geboten werden, damit die Kinder zur Schule

gehen können und möglichst nicht zum Familieneinkommen beitragen müssen. Unter Berücksichtigung der Empfehlung des UN-Kinderrechts-Ausschusses betreffend die Verantwortung des Staates und der Privatwirtschaft zur Förderung der Rechte des Kindes (vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 16), muss die Schweiz eine Strategie verfolgen, die sowohl Kinderarbeit bekämpft wie auch zur Chancenförderung beiträgt. Sämtliche möglichen Auswirkungen der Wirtschaftstätigkeit auf die Rechte und das Wohl des Kindes müssen berücksichtigt werden. Der Staat hat die Verantwortung, die Rechte der Kinder zu achten, Kinder zu schützen und zu fördern und bei Missachtung Beschwerdemöglichkeiten und Schadenersatz zu garantieren.

Montag, 21. September

14.053 Geschäft des Bundesrates.

### Strafregister (VOSTRA)

**Inhalt** Im neuen Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA sollen die bestehenden Bestimmungen für die Registrierung von natürlichen Personen einer Gesamtrevision unterzogen und die Rechtsgrundlagen für ein Strafregister für Unternehmen geschaffen werden. Das neue Strafregisterrecht soll einerseits den veränderten Sicherheitsbedürfnissen Rechnung tragen. Gleichzeitig sollen der Datenschutz gestärkt und die Effizienz des Strafregisters bei der Bearbeitung von Straftaten gesteigert werden.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt Annahme.

**Begründung** Gemäss geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches gelten auch für Strafverfolgungsbehörden und Gerichte die absoluten Fristen, nach deren Ablauf keine Einsicht über frü-

here Verurteilungen möglich ist. Kinderschutz Schweiz begrüsst die geplante Änderung, wonach für Strafverfolgungsbehörden ein spezieller Auszug vorgesehen ist, der Daten länger als heute registriert.

Insbesondere bei Gewaltdelikten an Kindern (z.B. Misshandlung, sexuelle Übergriffe, häusliche Gewalt) ist es wichtig, allfällige Vorstrafen, ausgesprochene Massnahmen und Urteilsdaten in späteren Strafverfahren berücksichtigen zu können. Auch unter den neuen Bestimmungen werden Verurteilungen weniger lange im Privatauszug erscheinen, als sie im Strafregister eingetragen sind, was zu begrüßen ist. Zudem wird der Datenschutz ausgeweitet: Personen haben das Recht auf Auskunft, welche Behörde zu welchem Zweck Daten über sie abgefragt hat. Die erweiterten Online-Zugriffsrechte für Behörden erfordern zugleich strenge Regelungen zur Verhinderung eines Missbrauchsrisikos.

Freitag, 25. September

14.309 Standesinitiative Kanton Neuenburg.

### Mutterschaftsurlaub bei Adoption

**Inhalt** Änderung des Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG).

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, der Initiative Folge zu geben.

**Begründung** Aus entwicklungspsychologischer Sicht kommt in der Phase der frühen Kindheit (0-8 Jahre) dem Aufbau und der Festigung der Bindung zu den Adop-

tivelterern eine zentrale Rolle zu. Nicht allein das Vorhandensein der Adoptiveltern, sondern die Qualität der Beziehung steht für die adoptierten Kinder im Vordergrund. Gerade in der ersten Phase nach der Adoption ist der Familie die nötige Zeit zu gewähren, um den Kindern Zuneigung zu geben und eine kontinuierliche, enge Bindung zu ermöglichen. Artikel 21 (Adoption) der UN-KRK schreibt vor, dass dem Kindeswohl (Art. 3 UN-KRK) bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird. Diese einzigartige For-

mulierung innerhalb der Kinderrechte verdeutlicht den Stellenwert des Kindeswohls in der Adoption, die in jedem Fall für die betroffenen Kinder mit einem kritischen Lebensereignis und einer vulnerablen Situation verbunden ist. Vor diesem Hintergrund ist die Etablierung eines Mutterschaftsurlaubs bei Adoption unerlässlich. Kinderschutz Schweiz spricht sich für eine Adoptionsentschädigung aus, die eine Elternzeit ermöglicht.

Freitag, 25. September

Ergänzungen zur Tagesordnung: Eidg. Departement des Innern

14.419 Pa.Iv. Müller-Altarmatt.

### Melderecht bei pädokriminellen Taten

**Inhalt** Artikel 364 des Strafgesetzbuches ist wie folgt zu ändern:

Art. 364

Mitteilungsrecht

*Ist an einem Minderjährigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die an das Amts- oder das Berufsgeheimnis (Art. 320 und 321) gebundenen Personen sowie die an vertragliche Geheimhaltungspflichten gebundenen Personen berechtigt, dies in seinem Interesse der Kinderschutz- oder der Strafverfolgungsbehörde zu melden.*

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, der Initiative Folge zu geben.

**Begründung** Die Forderung der Initiative ist im Entwurf zur Revision des ZGB (Kinderschutz), 15.033, bereits berücksichtigt.

Der Entwurf des Bundesrates schlägt im ZGB eine Erleichterung der Melderechte

für Berufspersonen, die einem nach StGB geschützten Berufsgeheimnis unterstehen, vor (Art. 314c, Abs. 2 E-ZGB). Ihnen soll ermöglicht werden, bei einer vermuteten Gefährdung des Kindeswohls die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu benachrichtigen, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen.

Dieser Aspekt war in der Vernehmlassung kaum umstritten. Da er aus Sicht von Kinderschutz Schweiz jedoch überaus wichtig ist, diese Vorlage dem Parlament jedoch noch nicht unterbreitet wurde, empfehlen wir, der Initiative Folge zu leisten.

Der Entwurf schlägt weiter eine Erweiterung der Meldepflichten auf Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten, vor: Meldepflichtig sollen demnach neu alle Fachpersonen werden, die beruflich regelmässig mit Kindern zu tun haben (ZGB Art. 314d), unabhängig davon, ob sie

in einer staatlichen oder privaten Einrichtung tätig sind. Heute schon meldepflichtig sind Personen in amtlicher Tätigkeit.

Der Initiant erwähnt in der Begründung für den Vorstoss, dass bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls Personalgespräche geführt werden sollen. Dies ist strafverfolgungstechnisch höchst heikel, da bei der Konfrontation eines mutmasslichen Täters erhöhte Verdunkelungsgefahr entsteht. Es ist nicht Aufgabe der Arbeitgebenden zu beweisen, dass ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin das Wohl eines Kindes gefährdet, das ist Sache der KESB und/oder der Strafverfolgungsbehörden.

Unabdingbar und komplementär zu den Meldepflichten und -Rechten braucht es Massnahmen, die nicht unbedingt auf Gesetzesebene, sondern auf Ebene der Institutionen präventiv ansetzen.

Freitag, 25. September

Ergänzungen zur Tagesordnung: Eidg. Departement des Innern

15.416 Pa.Iv. Feri Yvonne.

## Überprüfung der Familienverträglichkeit von Erlassentwürfen

**Inhalt** Artikel 141 Absatz 2 Buchstabe g des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung wird wie folgt ergänzt:

Art. 141

...

Abs. 2

...

Bst. g

die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt, künftige Generationen und **Familien**;

...

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

**Begründung** Die Initiative ist ein Schritt in die richtige Richtung: Noch fehlt in der Schweiz eine verankerte Berücksichtigung der Familienverträglichkeit, welche eine einheitlichere Familienpolitik erlauben würde. Jedoch gilt es aufgrund ver-

schiedener Familienformen den Familienbegriff möglichst offen zu halten, wie dies die EKFF (2015) vorschlägt: «Der Begriff der Familie bezeichnet jene Lebensformen, die in den Beziehungen von Eltern und Kindern im Mehrgenerationenverbund begründet und gesellschaftlich anerkannt wird.» Diese offene Definition wiederum erschwert, wie dies auch die Kommission argumentiert, eine Überprüfung basierend auf dem Begriff «Familie» erheblich. Weil der Familienbegriff unklar definiert oder aber auf traditionelle Familienstrukturen begrenzt ist, fordern wir daher in einem ersten Schritt eine Fokussierung auf das Kindeswohl, welches ungeachtet der rechtlichen familiären Verhältnisse auch bei Erlassentwürfen berücksichtigt werden muss. Die UN-Kinderrechtskonvention sieht unter Art. 3, Abs. 1 klar vor, dass bei jeder politischen Entscheidung das Kindeswohl zu berücksichtigen ist. In

den Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses an die Schweiz vom Februar 2015 legt der Ausschuss der Schweiz nahe, «Verfahren und Kriterien zu definieren, an welchen sich die zuständigen Behörden bei der Bestimmung des «best interest» des Kindes in allen Bereichen orientieren können» (Empfehlung 27).

Der Begriff «künftige Generationen» bezieht Kinder und Familien mit ein, jedoch werden Erlassentwürfe nicht konsequent und nach transparenten Kriterien auf ihre Kinderrechtskonformität überprüft, was der Vagheit von Art. 141 Abs. 2 Buchstabe g des Parlamentsgesetzes geschuldet ist. Da Kinder immer auch im Zusammenhang mit ihrer Familie betrachtet werden müssen, gibt diese Initiative Gelegenheit, die Praxis bei der Prüfung der Auswirkungen auf künftige Generationen genauer zu betrachten.

## Kurzepfehlungen Ständerat

Dienstag, 8. September

12.4161 Mo. Schmid-Federer Barbara.

### Nationale Strategie gegen Cyberbullying und Cybermobbing

**Inhalt** Die Motion verlangt eine nationale Strategie gegen Cybermobbing. Es soll eine nationale Anlaufstelle für Opfer und deren Eltern geschaffen werden sowie eine Sensibilisierungskampagne geführt werden.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, die Motion anzunehmen.

**Begründung** Die Motion macht auf ein wichtiges Anliegen aufmerksam: Kinder und Jugendliche müssen für ihre Nutzung des Internets besser informiert und geschützt werden. Dazu gehört auch die klare Botschaft, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist. Belästigungen oder Mobbing via Internet dürfen nicht bagatellisiert werden, denn diese können schwerwiegende Folgen haben. Die negativen Konsequenzen von Mobbing und Cybermobbing für die psychosoziale Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen sind ausreichend belegt. Oft beginnen Beschimpfungen oder gar Drohungen unter Jugendlichen nicht in

Chatforen, sondern werden vom «analogen» in den virtuellen Raum übertragen oder das Cybermobbing findet seine Fortsetzung auf dem Pausenplatz. Es handelt sich um ein Problem, das auf verschiedenen Ebenen angegangen werden muss. Um Kinder und Jugendliche besser zu schützen, sind nationale Programme und Aufklärungskampagnen notwendig.

Wichtig ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die Fokussierung auf das Phänomen von Cybermobbing nicht ausreicht – andere Formen von Gewalt unter Jugendlichen müssten in die Strategie und in konkrete Sensibilisierungskampagnen einbezogen werden. Die dieses Jahr durchgeführten Evaluationen der beiden Bundesprogramme in den Bereichen Jugendmedienschutz und Gewaltprävention kommen zu einem positiven Resultat. «Das Programm [Nationales Programm Jugend und Medien] konnte breit abgestützt und als Kompetenzzentrum für den Jugendmedienschutz etabliert werden» hält die Steuergruppe des Programms Jugend und Medien fest. Deshalb müssen die Aktivitäten weitergeführt werden.

Mittwoch, 23. September

12.3122 Mo. Amherd Viola.

### Qualitätslabel für kinder- und jugendgerechte Internetseiten

**Inhalt** Der Bundesrat wird beauftragt, ein Qualitätslabel für kinder- und jugendgerechte Websites zur freiwilligen Selbstverpflichtung von Anbietern von Websites zu schaffen und diesem auch international zum Durchbruch zu verhelfen.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, die Motion anzunehmen.

**Begründung** In der Schweiz besitzen 98 Prozent der Jugendlichen ein eigenes Handy, davon haben 97 Prozent ein Smartphone mit (unkontrolliertem) Internet-Zugang. 99 Prozent der Haushalte, in denen sie wohnen, verfügen über Internet-Anschluss (JAMES Studie 2014). Drei von vier Schweizer Jugendlichen tauschen sich re-

gelmässig über digitale soziale Netzwerke aus. 89 Prozent sind bei mindestens einem sozialen Netzwerk registriert.

Trotz des einfachen Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Medieninhalten im Internet bestehen aktuell keine Verpflichtungen für Internet-Provider und Anbieter, geeignete Schutzmassnahmen für die jungen Nutzer vorzusehen. Dies betrifft sowohl Internetseiten mit nicht kindergerechten Inhalten wie auch den Umgang mit sensiblen Daten durch die Anbieter von Social Media Plattformen. Es ist unabdingbar, dass die Branche ihre Verantwortung wahrnimmt und via Selbstregulierung Standards für eine kinder- und jugendgerechte Nutzung fördert. Ein Qualitätslabel für kinder- und jugendgerechte

Internetseiten kann diese Selbstverpflichtung optimal unterstützen.

Der Bundesrat hat im Bericht Jugend und Medien seine Vorstellungen der zukünftige Ausgestaltung des Kinder- und Jugendmedienschutzes präsentiert. (vgl. Bericht vom 13. Mai 2015). Zu Recht werden im Bericht Lücken im Kinder- und Jugendmedienschutz u.a. in den Bereichen «ungeeignete Medieninhalte für bestimmte Altersgruppen» und «Umgang und Bearbeitung persönlicher Daten» festgestellt. Nun ist es Aufgabe des Bundes eine nationale Strategie und Massnahmen zur Schliessung dieser Lücken zu erarbeiten. Dazu müssen insbesondere auch finanzielle Mittel gesprochen werden.